



PREMIUMADDRESS  
BASIS  
INFOPOST

Deutsche Post   
INFOPOST

##5026391149##

Mitgliedsnummer

Unser Zeichen

Auskunft erteilt

Telefon/Fax

E-Mail

Datum

21. Januar 2014

## **Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI**

Sehr geehrte,

die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund) hat im Januar 2014 eine Information zum Verfahren hinsichtlich des Befreiungsrechts herausgegeben. In dieser Veröffentlichung wird die nunmehr geltende Handhabung des Verfahrens sowohl für eine Beschäftigungsaufnahme nach dem 31.10.2012 als auch für Beschäftigungsaufnahmen vor dem 31.10.2012 ausführlich beschrieben. Wir bitten Sie – gerade auch in Ihrem eigenen Interesse – diese Erläuterungen zur Kenntnis zu nehmen und die neue Verfahrenspraxis zu beachten.

Die Information finden Sie auf den Internetseiten der Deutschen Rentenversicherung Bund ([www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de)) unter Services / Fachinfos / Aktuelles aus der Rechtsprechung / Bundessozialgericht / Änderungen im Befreiungsrecht der Rentenversicherung.

Die Information der DRV Bund finden Sie auch auf unserer Homepage unter [www.vawl.de](http://www.vawl.de).

Von besonderem Interesse sind insbesondere die Ausführungen zu den sogenannten Altfällen, d. h. für Tätigkeiten, die schon vor dem 31.10.2012 ausgeübt worden sind und noch werden: In diesem Bereich differenziert die Deutsche Rentenversicherung Bund zwischen der Ausübung einer klassischen berufsspezifischen Beschäftigung (z. B. Apotheker/in in Apotheken) und einer Ausübung einer anderen berufsspezifischen Tätigkeit. Bei der ersten Fallgruppe braucht für die noch fortwährende aktuelle Tätigkeit kein neuer Antrag gestellt werden, bei der zweiten Fallgruppe ist hingegen ein Antrag zum Erhalt der Befreiung erforderlich. Bei jeder Beschäftigungsaufnahme oder bei jeder wesentlichen Tätigkeitsänderung nach dem 31.10.2012 muss immer ein neuer Antrag gestellt werden.

Bitte reichen Sie den Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung über uns ein, soweit ein neues Antragsverfahren durchgeführt werden muss. Fügen Sie dem Antrag, insbesondere bei Ausübung einer Tätigkeit, die nicht im klassischen Bereich liegt, eine ausführliche, präzise und individualisierte Stellen- und Funktionsbeschreibung bei.

Wir bitten um Verständnis, dass wir keine Muster von Stellen- und Funktionsbeschreibungen zur Verfügung stellen können, da dies dem Charakter einer individuellen Beschreibung zuwider läuft. Ebenso wenig kann das Versorgungswerk Ihre Unterlagen inhaltlich überprüfen, da wir Ihre Tätigkeit nicht beurteilen können. Zum Schluss möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die Pflichtmitgliedschaft in der Berufskammer weitere Voraussetzung für die Befreiung ist.

Den Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten Sie auf Anforderung vom Versorgungswerk.

Freundliche Grüße



Christoph Korte  
Geschäftsführer  
Versicherungsbetrieb und Immobilien

im Auftrag



Dirk Kersting  
Abteilungsleiter Mitgliederverwaltung